

60. Ist bei Verträgen in betreff des auf dieselben anzuwendenden örtlichen Rechtes in erster Linie der Erfüllungsort, oder der (ausdrücklich oder stillschweigend ausgesprochene) Wille der Kontrahenten entscheidend?¹

§. 6. B. Art. 324.

I. Civilsenat. Urt. v. 8. Juli 1882 i. S. B. (Rl.) w. Mecklenburg.
Hypotheken- u. Wechselbank (Bekl.). Rep. I. 317/82.

I. Landgericht Schwerin.

II. Oberlandesgericht Rostock.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter hat die erhobene Klage auf Grund der erst in zweiter Instanz von der Beklagten vorgeschützten Einrede der Verjährung abgewiesen, indem er die für die Forderungen der Mäkler für ihre Berrichtungen eine dreijährige Verjährungszeit statuierende mecklen-

¹ Vgl. Entsch. des R.O.'s in Civilf. Bd. 4 S. 242 ffg.
S. d. R.O. Entsch. in Civilf. IX.

burgische Verordnung vom 12. Mai 1855 anwendet, während die Klagerforderung nach dem preussischen Verjährungsgefetze vom 31. März 1838 zur Zeit der Klagerhebung noch nicht verjährt sein würde. Die für die Anwendung des mecklenburgischen Rechtes vom Berufungsrichter geltend gemachten Gründe sind jedoch nicht frei von rechtsgrundfächtlichen Verstößen.

Für die Verjährung eines Forderungsrechtes ist, wie in Übereinstimmung mit der Praxis des vormaligen Reichsoberhandelsgerichtes das Reichsgericht bereits mehrfach ausgesprochen hat,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 1 S. 125 flg. und Bd. 2 S. 13, dasjenige örtliche Recht maßgebend, welchem die betreffende Obligation überhaupt unterworfen ist, weil die Verjährung nicht als ein prozessuales Institut, sondern nur als ein den Bestand der Obligation von vornherein beeinflussendes Institut des materiellen Rechtes aufgefaßt werden kann.

Es ist daher zu untersuchen, unter welchem örtlichen Rechte der den Grund des Klaganspruches bildende, zwischen der Beklagten und der Rechtsvorgängerin der Klägerin — der ehemaligen, in Berlin domizilierten Centralkommissionsbank Brosch — abgeschlossene Wäflervertrag überhaupt oder doch hinsichtlich der von der Klägerin aus demselben hergeleiteten Verpflichtungen der Beklagten steht.

Auch der Berufungsrichter stellt sich, indem er die Ansicht des vormaligen Oberappellationsgerichtes Rostock, daß der Richter hinsichtlich der Verjährung stets das Recht seines Landes, bezw. des Klagortes anzuwenden habe, den entgegenstehenden Entscheidungen des Reichsgerichtes gegenüber fallen läßt, auf den Standpunkt, daß er untersucht, ob Berlin der „Sitz“ des hier in Frage stehenden obligatorischen Verhältnisses und insbesondere — worauf es vorzugsweise ankomme — als der „Erfüllungsort“ der der Beklagten aus demselben obliegenden Verbindlichkeiten anzusehen sei. Er gelangt dann zu dem Ergebnisse, es fehle an allen Voraussetzungen für die Annahme, daß die Beklagte in Beziehung auf die ihr aus dem Vertrage obliegende Verpflichtung daran gedacht, geschweige denn die Absicht zu erkennen gegeben habe, dieselbe an einem anderen Orte zu erfüllen, als an demjenigen, an welchem sie zur Zeit des Vertragschlusses ihre Handelsniederlassung hatte, also in Schwerin, dem Sitze ihres Geschäftes, weshalb nach den hier unmittelbar zutreffenden Bestimmungen des Art. 324 Abs. 2 S. G. B.

und nach §. 29 C.P.D. Schwerin sowohl der gesetzliche Erfüllungsort der eingeklagten Obligation als auch der einzige Ort sei, an welchem die Klage wirksam erhoben werden konnte.

Allein diese Argumentation des Berufungsrichters identifiziert mit Unrecht ohne weiteres den Sitz einer Obligation, nach dessen örtlichem Rechte sie zu beurteilen ist, mit dem Erfüllungsorte derselben. Es ist zwar die Regel, daß die rechtlichen Wirkungen obligatorischer Verträge durch das Recht des Erfüllungsortes normiert werden,

vgl. Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 9 S. 8. 9, Bd. 12 S. 286, Bd. 15 S. 134. 243 und Bd. 24 S. 181,

aber zunächst und in erster Linie kommt doch in Betracht, welchem bestimmten örtlichen Rechte die Kontrahenten den Vertrag in dessen rechtlichen Wirkungen haben unterwerfen wollen, bezw. welches örtliche Recht sie als selbstverständlich anwendbar bei dem Abschlusse des Vertrages vorausgesetzt haben. Denn ohne Zweifel können die Kontrahenten rechtswirksam vereinbaren, daß über den Erwerb und die Verfolgung der Rechte aus einem Vertrage andere Gesetze als diejenigen des Erfüllungsortes (oder der verschiedenen Erfüllungsorte) zur Anwendung kommen sollen, da einer solchen Vereinbarung positive Gesetzesvorschriften (insbesondere auch Art. 324 H.G.B.) nicht entgegenstehen, und ebenso unzweifelhaft ist es, daß eine solche Vereinbarung nicht ausdrücklich getroffen zu werden braucht, sondern daß schon die aus den Umständen unzweideutig erhellende Absicht der Kontrahenten genügt.

Vgl. Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 12 S. 55 flg.

Es ist daher in erster Linie zu untersuchen, ob die Unterstellung, daß die Kontrahenten den Vertrag in seinen Wirkungen durch das Recht des Erfüllungsortes haben ergänzt wissen wollen, im konkreten Falle überhaupt zutrifft.

Vgl. Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 24 S. 181. 182.

Erst nach Bejahung dieser Frage kommt dann eventuell in Betracht, an welchem Orte die Erfüllung des Vertrages zu geschehen hat. An der Prüfung und Entscheidung der ersteren Frage hat der Berufungsrichter es aber fehlen lassen. Denn nach der im Eingange seiner Gründe gemachten Ausführung, daß aus den Erklärungen der Beklagten im gegenwärtigen Prozesse ein Zugeständnis der Beklagten, sie habe sich dem preussischen Rechte in dem Umfange, in welchem dessen Bestimmungen anwendbar sein würden, wenn Berlin in aller und jeder

Hinsicht als der örtliche Sitz der durch den Vertrag entstandenen Obligation anzusehen wäre, nicht zu entnehmen sei, und daß daher der richterlichen Prüfung, welches Landes, bezw. Ortes Recht auf die klagend geltend gemachten Verpflichtungen der Beklagten anzuwenden sei, freier Spielraum bleibe, begnügt er sich, darauf hinzuweisen, daß Klägerin eine desfallige „Verwillkürung“ nicht behauptet habe, und hält sich, da sowohl der in Berlin erfolgte Abschluß des Vertrages als auch der Umstand, daß der Vertrag ein in Berlin belegenes Grundstück betrifft, gleichgültig sei, schon deshalb zur Anwendung des mecklenburgischen Rechtes für befugt, weil es jedenfalls an allen Voraussetzungen für die Annahme fehle, daß die Beklagte daran gedacht, geschweige denn die Absicht zu erkennen gegeben habe, die ihr aus dem Vertrage obliegenden Verpflichtungen an einem anderen Orte als demjenigen ihrer Handelsniederlassung zu erfüllen. Der Berufungsrichter verlegt hierdurch die Grundsätze von der s. g. Kollision der Statuten und ist mithin das angefochtene Urteil schon aus diesem Grunde aufzuheben, ohne daß es eines Eingehens auf die Frage bedarf, ob der Berufungsrichter unter Bezugnahme auf die Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes in Bd. 10 S. 425, Bd. 16 S. 1 und Bd. 23 S. 131, sowie des Reichsgerichtes in Bd. 1 S. 258 flg. mit Recht angenommen hat, daß der hier in Rede stehende, sich auf den Verkauf eines Grundstückes beziehende Mäklervertrag gleichwohl ein Handelsgeschäft sei, weil hier unstreitig die Rechtsvorgängerin der Klägerin als Kaufmann aus der Vermittlung derartiger Geschäftsabschlüsse ein Gewerbe gemacht habe. Denn der vom Berufungsrichter für anwendbar erachtete Art. 324 H.G.B. enthält lediglich Bestimmungen darüber, an welchem Orte Handelsverträge zu erfüllen sind, nicht aber auch über das örtliche Recht, unter welchem dieselben stehen, in welcher Beziehung vielmehr lediglich die Grundsätze des allgemeinen bürgerlichen Rechtes (hier also des gemeinen Rechtes) entscheidend sind. Ebenso kann es dahingestellt bleiben, ob der Berufungsrichter nicht auch den Art. 324 H.G.B. aus dem Grunde verlegt hat, weil er lediglich die Absicht der Beklagten in betreff des Erfüllungsortes für maßgebend erachtet, während es doch vielmehr auf die Absicht beider Kontrahenten ankommt und der Berufungsrichter sich außerdem nicht auf eine Ermittlung darüber eingelassen hat, ob nicht die Natur des Geschäftes ergebe, daß die Beklagte den Vertrag ihrerseits in Berlin zu erfüllen habe.“ ...